

## Neues von der Krisenintervention

Richter am LG Dr. Thomas Schuster, LL.M. (London)\*, Ansbach

### A. Einführung

Die im Jahr 2007 eingeführte Kriseninterventionsmaßnahme nach § 67h StGB bereitet in der Praxis nach wie vor Schwierigkeiten. Der Aufsatz setzt sich insbesondere mit drei jüngeren Entscheidungen zu den Themenkomplexen Zuständigkeit, Dauer der Maßnahme und praktische Vollziehung auseinander und beleuchtet diese kritisch.

### B. Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 67h StGB und damit zusammenhängende Fragen

Mit Beschluss v. 15.09.2010 hat der *BGH* einen der Streitpunkte für die Praxis entschieden, die in Rechtsprechung und Literatur seit Einführung der Krisenintervention gem. § 67h StGB diskutiert werden. Der Entscheidung des *BGH* lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das *LG Wuppertal* verhängte gegen den Verurteilten 2006 im Sicherungsverfahren die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und setzte die Vollstreckung der Maßregel sogleich zur Bewährung aus. Mit Beschluss v. 12.09.2009 setzte das *LG Wuppertal* als Gericht des ersten Rechtszuges die ausgesetzte Unterbringung für die Dauer von drei Monaten nach § 67h StGB in Vollzug und ordnete die sofortige Vollstreckbarkeit an. Der Verurteilte wurde daraufhin in die LVR-Klinik in Köln eingeliefert. Die Strafvollstreckungskammer beim *LG Köln* verlängerte den Kriseninterventionsvollzug um weitere drei Monate. Zwischen der Strafvollstreckungskammer beim *LG Köln* und dem *LG Wuppertal* – Strafkammer – entstand Streit über die Zuständigkeit für die weitere Bewährungsüberwachung und Führungsaufsicht.

### I. Problemstellung

Die Zuständigkeitsfrage ist in Praxis und Instanzrechtsprechung unter mehreren Aspekten umstritten. Noch unproblematisch stellt sich die Situation dar, wenn die Maßregel zunächst vollzogen, dann zur Bewährung ausgesetzt wurde und nunmehr eine Krisenintervention stattgefunden hat. Mit dem Vollzug der Maßregel wird die Strafvollstreckungskammer zuständig. Diese Zuständigkeit bleibt erhalten, § 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 1 S. 2 StPO. Hat die Strafkammer die Vollstreckung der Maßregel jedoch bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzt, besteht zu drei Themenkomplexen Streit. Eine dieser Fragen hat der *BGH* nunmehr für die Praxis geklärt. Zu den beiden weiteren Fragen lässt das »beredete Schweigen« Rückschlüsse auf die Ansicht des *BGH* zu.

### 1. Frage: Zulässigkeit der Krisenintervention in Fällen »sofortiger Bewährung«

Zunächst ist – unabhängig von der Zuständigkeit – die grundsätzliche Frage umstritten, ob eine Krisenintervention ohne vorherige Vollstreckung der Maßregel überhaupt zulässig ist. Dabei entzündet sich der Streit an den Gesetzesformulierungen »wieder« und »aus der Unterbringung entlassenen Person«. Das *LG Landau*<sup>1</sup> schließt aus diesen Formulierungen sowie dem Ergebnis einer Bund-Länder-Besprechung v. 16.01.2008<sup>2</sup>, dass eine Krisenintervention nur möglich sei, wenn die Maßregel vorher vollzogen wurde. Diese Meinung wird von Teilen der Literatur ge-

teilt.<sup>3</sup> Die mittlerweile herrschende Gegenansicht<sup>4</sup> lässt eine Maßnahme nach § 67h StGB auch bei sofortiger Aussetzung der Maßregelvollstreckung im Urteil zu. Dabei wird vorrangig auf den Gesetzeszweck abgestellt, wonach die Krisenintervention einen – bis zur Gesetzesänderung gebotenen – Widerruf der Aussetzung zur Bewährung vermeiden soll. Auch der Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls, dessen Vollziehung oft zur Stigmatisierung des Verurteilten mit Gefährdung seines Heim- oder Arbeitsplatzes führt, solle vermieden werden.<sup>5</sup> Eine analoge Anwendung sei nicht erforderlich, weil der Wortlaut des § 67h StGB zwar missverständlich<sup>6</sup>, aber weit genug gefasst sei, um auch die sofortige Aussetzung der Vollstreckung der Maßnahme zur Bewährung zu umfassen.<sup>7</sup>

### 2. Frage: Zuständigkeit für die Anordnung der Maßnahme

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob die Anordnung der Krisenintervention auch dann in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fällt, wenn die Vollstreckung der Maßregel bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach Ansicht des *LG Saarbrücken*<sup>8</sup> ist eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nach §§ 463, 462a Abs. 1 S. 1 und 2 StPO nicht begründet, weil die verhängte Maßregel vor der Entscheidung über die Krisenintervention nicht vollzogen wurde. Die Gegenansicht<sup>9</sup> nimmt auch für die Kriseninterventionsentscheidung selbst eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer an.

### 3. Frage: Zuständigkeit für die »Folgeentscheidungen«

Schließlich stellt sich die Frage, ob die weiteren Entscheidungen nach Invollzugsetzung der Kriseninterventionsmaßnahme (insb. also die Bewährungsüberwachung und Entscheidungen im Rahmen der Führungsaufsicht) die Strafkammer als Gericht des ersten Rechtszuges<sup>10</sup> oder die

\* Zugleich Besprechung von *BGH*, Beschl. v. 15.09.2010 – 2 ARs 293/10, *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 29.07.2010 – 2 Ws 118/10 und *OLG Nürnberg*, Beschl. v. 08.10.2008 – 2 Ws 443/08. Der Autor ist Richter am *LG Ansbach* und Mitglied einer Straf-, Jugend- und Strafvollstreckungskammer. Der Aufsatz gibt seine persönliche Meinung wieder.

1 StV 2008, 595.

2 Das *LG Landau* (Fn. 1) zitiert das Ergebnis der Besprechung: »Der Wortlaut des § 67 h StGB sieht lediglich Krisenintervention nach zum Teil vollzogener Unterbringung vor. Der Vertreter des BMJ betonte, dass man dort im Hinblick auf Art. 104 GG große Bedenken gegen eine Analogie habe. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass das Instrument der Krisenintervention an eine im Rahmen des Maßregelvollzugs bewirkte Besserung des Zustandes anknüpfe.«

3 Beck-OK/*Ziegler*, StGB, Stand: 9. Ed. (15.01.2011), § 67h Rn. 2; zweifelnd *Fischer*, StGB, 58. Aufl. 2010, § 67h Rn. 3.

4 Insb. *OLG Jena* NStZ-RR 2009, 222; *OLG Stuttgart* StV 2009, 541; *LG Marburg* NStZ-RR 2007, 365; *LG Wuppertal* RuP 2008, 172; *LG Saarbrücken* NStZ 2009, 223; *LK-StGB/Rissing-van Saan/Peglau*, 12. Aufl. 2008, § 67h Rn. 7; *Peglau* JurisPR-StrafR 6/2009 Anm. 2; *Schönke/Schröder-StGB/Kinzig*, 28. Aufl. 2010, § 67h Rn. 1.

5 *LG Saarbrücken* (Fn. 4); *Peglau* (Fn. 4) jeweils m.w.N.

6 *Sch/Sch-StGB/Kinzig* (Fn. 4), § 67h Rn. 1.

7 Insb. *LG Saarbrücken* (Fn. 4); *LK-StGB/Rissing-van Saan/Peglau* (Fn. 4), § 67h Rn. 7.

8 *LG Saarbrücken* (Fn. 4); *LG Wuppertal*, Beschl. v. 18.04.2008 – 22 Kls 21/06 (juris.de), offenbar auch *OLG Stuttgart* (Fn. 4).

9 *LG Landau* (Fn. 1) ohne Begründung; Unklar: *Sch/Sch-StGB/Kinzig* (Fn. 4), § 67h Rn. 15.

10 So *LG Kleve*, Beschl. v. 16.11.2010 – 181 StVK 276/10 (juris.de).

Strafvollstreckungskammer zu treffen hat. Die erstgenannte Ansicht stellt darauf ab, dass der Vollzug der Maßregel nicht begonnen habe.<sup>11</sup> Die Krisenintervention stelle nur eine vorbereitende Maßnahme dar, vergleichbar der Untersuchungs- oder Sicherungshaft.<sup>12</sup>

## II. Entscheidung des BGH und deren Bewertung

In seiner Entscheidung v. 15.09.2010<sup>13</sup> äußert sich der BGH ausdrücklich nur zum dritten Problemkreis. Wer die Rechtsprechung des höchsten deutschen Strafgerichts kennt, kann jedoch aus dem Schweigen des *Senats* im Übrigen Rückschlüsse ziehen.

### 1. Zur 1. Frage

a) Der 2. *Strafsenat* des BGH hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzt worden war. Der *Senat* erwähnt den Streit, ob eine Krisenintervention in diesen Fällen überhaupt möglich ist, mit keinem Wort. Daraus darf man schließen, dass er die Frage gar nicht für problematisch hält. Da sich der *Senat* bei den übrigen zu entscheidenden Fragen fast ausschließlich auf die Kommentierung im Leipziger Kommentar zum StGB<sup>14</sup> bezieht, ist zu vermuten, dass er auch in der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Krisenintervention in Fällen sofortiger Bewährung die Ansicht des Leipziger Kommentars teilt, der keine Zulässigkeitsbedenken hat.<sup>15</sup>

b) Der Ansicht, dass eine Maßnahme nach § 67h StGB auch bei sofortiger Aussetzung zur Bewährung möglich ist, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die Wortlautargumente der Gegenansicht greifen nicht durch. Dem Wortlautargument steht die ratio legis der Vorschrift entgegen. Es wäre widersinnig und war vom Gesetzgeber auch offensichtlich nicht beabsichtigt, dem Verurteilten mit von Anfang an guter Prognose den Weg in die Krisenintervention zu verwehren.<sup>16</sup> Der Rückschluss des LG Landau von einer Bund-Länder-Besprechung auf den gesetzgeberischen Willen dürfte kaum möglich sein. Bedenken wegen des Analogieverbots bestehen schon aus zwei Gründen nicht. Zum Einen ist eine Analogie wegen des nicht eindeutigen Wortlauts der Norm nicht notwendig, da der Wortsinn eine Auslegung zulässt. Zum Anderen stellt die Maßnahme nach § 67h StGB das mildere Mittel zum Bewährungswiderruf dar und ist daher für den Verurteilten günstig, nicht belastend. Letztlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstellen würde, wenn man dem Verurteilten, der sich seine Bewährung bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung verdient hat (bspw. durch Therapie im Rahmen einer Unterbringung nach § 126a StPO), die Chance auf Krisenintervention verbauen würde. Hier drängt sich ein »Erst-Recht-Schluss« geradezu auf.<sup>17</sup>

### 2. Zur 2. Frage

a) Auch zur Zuständigkeit für die erstmalige Anordnung der Krisenintervention äußert sich der *Senat* nicht ausdrücklich. Die Anordnung stammte von einer Strafkammer des LG Wuppertal als Gericht des ersten Rechtszugs. Diese Anordnung nimmt der *Senat* unkommentiert hin. Nichts deutet darauf hin, dass er die nicht näher begründete Ansicht des LG Landau zu dieser Frage teilt. Der *Senat* führt aus: »Mit der Aufnahme des Verurteilten (in das psychiatrische Kran-

kenhaus) wurde daher gem. § 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 1 S. 2 StPO die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Bewährungsüberwachung begründet«. Daraus kann man nur folgern, dass die Strafvollstreckungskammer zuvor nicht zuständig war, da die Zuständigkeit sonst nicht erst »begründet« worden wäre.

b) Die Ansicht des LG Landau<sup>18</sup>, dass auch für die erstmalige Anordnung der Krisenintervention ohne vorherigen Vollzug die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, findet keine Stütze im Gesetz. Nach § 462a Abs. 2 S. 1 StPO, auf den § 463 Abs. 1 StPO verweist, ist das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig, wenn sich nicht aus § 462a Abs. 1 StPO eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ergibt. Diese ist aber nach Abs. 1 S. 1 der Vorschrift nur zuständig, wenn gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe oder Maßregel vollstreckt bzw. vollzogen wird. Die Strafvollstreckungskammer bleibt nach Abs. 1 S. 2 zuständig, wenn der Vollzug unterbrochen oder zur Bewährung ausgesetzt wurde. Wird der Vollzug der Maßregel von Anfang an zur Bewährung ausgesetzt, liegen diese Voraussetzungen bei erstmaliger Anordnung einer Maßnahme gem. § 67h StGB nicht vor. Der Verurteilte befindet sich zum Zeitpunkt der Entscheidung gerade nicht in der Unterbringung, da diese mit der Maßnahme erst (befristet) angeordnet wird. Er war bei erstmaliger Krisenintervention auch zuvor noch nicht untergebracht, so dass auch die Voraussetzungen des § 462a Abs. 1 S. 2 StPO nicht gegeben sind. Das ist sachgerecht. Der *Senat* stellt in seiner Entscheidung zur analogen Anwendung von § 463 Abs. 7 i.V.m. § 462 Abs. 1 S. 2 StPO (dazu unten) ausdrücklich auf den Kenntnisvorsprung der Strafvollstreckungskammer nach durchgeführter Maßnahme ab. Da die Strafvollstreckungskammer aber erst im Rahmen der Vollziehung der Maßnahme Erkenntnisse gewinnen kann, fehlen ihr derartige Erkenntnisse zwangsläufig bei sofortiger Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. Nimmt man das Argument der Entscheidungsnähe ernst, muss die erstmalige Anordnung zwingend der Strafkammer als Gericht des ersten Rechtszugs überlassen bleiben. Nur sie hatte bis zur Maßnahme die Möglichkeit, im Strafverfahren persönliche Eindrücke zu sammeln und Erkenntnisse zum Verurteilten zu gewinnen.

### 3. Zur 3. Frage

a) Kern der Entscheidung des *Senats* ist die Frage der sachlichen Zuständigkeit für die Folgeentscheidungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Führungsaufsicht. Der *Senat* hält die Strafvollstreckungskammer für zuständig und erteilt damit der Ansicht des LG Kleve<sup>19</sup> eine deutliche Absage. Lehrreich sind insbesondere die Ausführungen des *Senats* zum Charakter der Krisenintervention.<sup>20</sup> Danach handelt es sich dabei nämlich nicht um eine Siche-

11 LG Kleve (Fn. 10), Rn. 7 m.w.N.

12 LG Kleve (Fn. 10), Rn. 8 m.w.N.

13 2 ARs 293/10 = NJW 2011, 163.

14 § 67h StGB wird im Leipziger Kommentar bezeichnenderweise auch von der zum Beschlusszeitpunkt dem *Senat* noch vorsitzenden Richterin am BGH *Rissing-van Saan* kommentiert.

15 LK-StGB/*Rissing-van Saan/Peglau* (Fn. 4), § 67h Rn. 7.

16 Ausführlich zu den Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren: *Peglau* jurisPR-StfR 6/2009, Anm. 2.

17 So auch *Peglau* jurisPR-StfR 6/2009, Anm. 2; LG Saarbrücken (Fn. 4).

18 Vgl. Fn. 1.

19 Vgl. Fn. 10.

20 BGH, Beschl. v. 15.09.2010 – 2 ARs 293/10, Tz. 4 (juris.de).

rungsmaßnahme oder eigenständige Maßregel, sondern um eine »unselbstständige Vollstreckungsmodalität« der zur Bewährung ausgesetzten Maßregel.<sup>21</sup> Das *OLG Hamm*<sup>22</sup> hatte die Krisenintervention noch als »Maßnahme der Gefahrenabwehr im Rahmen der Führungsaufsicht« bezeichnet, was auf eine Qualifizierung als Maßnahme sui generis schließen lässt. Der *Senat* stützt seine Entscheidung zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Bewährungsüberwachung auf § 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 1 S. 1 StPO solange die Maßnahme andauert. Die Fortdauer dieser Zuständigkeit nach Beendigung der Krisenintervention beruhe auf § 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 1 S. 2 StPO, da die Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt sei.<sup>23</sup> Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Überwachung der Führungsaufsicht leitet der *Senat* aus einer entsprechenden Anwendung des § 463 Abs. 7 StPO ab. Dass die Kriseninterventionsmaßnahme in § 462 Abs. 7 StPO nicht ausdrücklich benannt sei, sei ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Dieser habe ersichtlich nicht bedacht, dass die Krisenintervention eine Vollstreckung der Maßregel i.S.d. § 462a Abs. 1 StPO darstelle. Die Interessenlage sei vergleichbar, da § 463 Abs. 7 StPO für die Anwendung des § 462a Abs. 1 StPO die Führungsaufsicht in bestimmten Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung gleichsetze. Nach durchgeführter Vollstreckung ergebe sich daher eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer. Diese müsse auch im Fall der (Vollstreckung durch) Krisenintervention gelten, um sämtliche Entscheidungen, die der Resozialisierung des Verurteilten dienen, in die Hände der gleichen Kammer zu legen und so Einheitlichkeit zu garantieren. Dies entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers, der der besonderen Erfahrung und Entscheidungsnähe der Strafvollstreckungskammer, die den Verurteilten aus der Vollstreckung kennt, und über bessere und zeitnähere Informationen zu seiner Person verfüge, großes Gewicht beigemessen habe.

b) Die Entscheidung verdient uneingeschränkte Zustimmung. Die fortgesetzte Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Bewährungsüberwachung ergibt sich aus dem Gesetz, § 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 1 S. 2 StGB. Es wäre weder praxisingerecht, noch entspräche es dem Willen des Gesetzgebers, die Zuständigkeit für Folgeentscheidungen zu konzentrieren, wenn man die Entscheidungen über die Führungsaufsicht einem anderen Gericht übertragen würde. Dabei ist zu bedenken, dass die Auflagen und Weisungen im Rahmen der Bewährung und die Auflagen der Führungsaufsicht nach § 68b StGB in der Regel deckungsgleich sind. Die Gefahr divergierender Entscheidungen liegt auf der Hand, wenn für die Überwachung und Änderung der Weisungen unterschiedliche Gerichte zuständig sind.

#### 4. Unterbrechung der Führungsaufsicht

a) Quasi im Vorbeigehen beantwortet der *Senat* – freilich nur unter Hinweis auf den Leipziger Kommentar – die höchstrichterlich bisher ungeklärte Frage, ob die Krisenintervention die Führungsaufsicht unterbricht. Nur im Ergebnis stimmt dies mit der Entscheidung des *LG Wuppertal*<sup>24</sup> überein. Das *LG Wuppertal* bediente sich einer »sachlich gebotenen Unanwendbarkeit des § 68e Abs. 1 Nr. 1 StGB auf den Fall der Krisenintervention«. Dadurch soll vermieden werden, dass die Führungsaufsicht mit Anordnung der Krisenintervention endet. Nach dem *LG Wuppertal* soll die

Zeitdauer der Kriseninterventionsmaßnahme auf die Dauer der Führungsaufsicht nicht angerechnet werden, § 68c Abs. 4 S. 2 StGB. Der *Senat* geht davon abweichend von einer Unterbrechung der Führungsaufsicht aus und muss sich daher mit einer teleologischen Reduktion des § 68e Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht befassen. Zur Frage der Verlängerung der Führungsaufsicht um die Dauer der Kriseninterventionsmaßnahme äußert sich der *Senat* nicht.

b) Der Entscheidung fehlt der argumentative Unterbau. Der lapidare Hinweis auf den Leipziger Kommentar ändert daran nichts. Der Gesetzgeber hat offenbar versäumt, diese Frage gesetzlich zu regeln. § 68e Abs. 1 StGB bietet keinen Tatbestand an, der auf die Kriseninterventionsmaßnahme abgestimmt ist. Der in Bezug genommene Leipziger Kommentar argumentiert vom Ergebnis her, ohne eine Anknüpfung ans Gesetz zu finden. Für eine am Gesetz orientierte Lösung kommen drei mögliche Wege in Betracht:

aa) Bestimmt man die Krisenintervention als Vollzug der Maßregel, endet die unbefristete Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB. Dann würde die Führungsaufsicht erneut eintreten, wenn die Maßnahme endet. Diese Wirkung ließe sich über eine analoge Anwendung von § 67b Abs. 2 StGB erreichen.

bb) Alternativ kann man § 68e Abs. 1 S. 1 StGB teleologisch reduzieren, wie es das *LG Wuppertal*<sup>25</sup> tut.

cc) Schließlich ist es möglich, die Kriseninterventionsmaßnahme nicht als Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregel zu begreifen. Dann würde die Maßnahme nicht unter § 68e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB fallen, mit der Folge, dass die Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 S. 2 StGB ruhen würde. Diese Ansicht hat den Vorteil, nah am Gesetz zu bleiben, sie lässt sich aber nicht mit dem Wesen der Maßnahme nach § 67h StGB als selbstständige Vollstreckungsmodalität der zugrunde liegenden Maßregel in Einklang bringen.

Vorzugswürdig ist daher die bereits vom *LG Wuppertal* vertretene teleologische Reduktion des § 68e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB. Danach ist mit Vollzug offensichtlich der unbefristete Vollzug gemeint. Die wünschenswerte Klarstellung hat der Gesetzgeber bei Einführung des § 67h StGB versäumt.

#### III. Dauer der Maßnahme

Mit Beschluss v. 29.07.2010 hat das *OLG Stuttgart*<sup>26</sup> – die Entscheidung nicht tragend – ausgeführt, dass die in § 67h Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StGB genannte Höchstfrist von sechs Monaten für jede einzelne Interventionsmaßnahme gilt. Das *OLG Stuttgart* geht vom Wortlaut »Maßnahme« (im Singular) aus und schließt daraus, dass der konkrete befristete Vollzug gemeint sei. Dies entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers, »eine höhere Durchlässigkeit zwischen ambulanter und stationärer Betreuung zu schaffen und der Praxis Möglichkeiten flexibler Intervention zu geben«<sup>27</sup>. Die Be-

21 Wieder unter Verweis auf die Kommentierung im LK, dort Rn. 4.

22 NStZ-RR 2008, 220 (221).

23 Im Jugendrecht soll die Bewährungsüberwachung nach Beendigung der Maßnahme weiter beim Gericht des Erkenntnisverfahrens verbleiben, OLG Jena NStZ 2010, 283 f. Diese Unterscheidung zum allgemeinen Strafvollstreckungsrecht folge aus § 58 JGG, der die §§ 463, 462a StPO insoweit verdränge.

24 *LG Wuppertal* RuP 2008, 172 (174).

25 Vgl. Fn. 24.

26 NStZ 2011, 93 f.

27 OLG Stuttgart NStZ 2011, 93 (94) unter Verweis auf den Gesetzentwurf (BT-Drucks. 16/1993, S. 16 f.).

gründung des Gesetzentwurfs stelle auf die konkrete therapeutische Situation ab, da regelmäßig schwere Störungen vorlägen, die einen Widerruf der Aussetzung erfordern würden, wenn die Maßnahme nicht binnen sechs Monaten beendet werden könne.<sup>28</sup> Nach Ansicht des *OLG Stuttgart* folgt daraus, dass die Höchstfrist die einzelne Maßnahme betrifft, da ansonsten ein »Verbrauch der Interventionsdauer« aufgrund einer früheren Störung zwingend zu einem Widerruf führen müsste, wenn eine erneute Störung während der Führungsaufsicht eintrete. Diesen Fall des Widerrufs wegen einer nicht schwerwiegenden Störung habe das Gesetz gerade vermeiden wollen. Das *OLG Stuttgart* schließt sich damit einer gewichtigen Meinung im Schrifttum an.<sup>29</sup> Die Gegenansicht<sup>30</sup> bezieht die Höchstdauer des § 67h Abs. 1 S. 2 HS. 2 StGB auf sämtliche Kriseninterventionsmaßnahmen. Sei bei Addition der Zeiten aller Maßnahmen die Sechs-Monats-Frist erreicht, sei der Verurteilte zu entlassen oder die Aussetzung der Maßregel zu widerrufen.

Beide Ansichten sind vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt. Da die Gesetzssystematik bei der nachträglich eingefügten Regelung keine Aussagekraft entwickelt, ist auf den Zweck des Gesetzes und den Willen des Gesetzgebers abzustellen. Das Gesetz will dem überwachenden Gericht die Möglichkeit eröffnen, flexibel und schnell auf Problemphasen des Verurteilten reagieren zu können und so ein milderes Mittel zum Bewährungswiderruf zu schaffen. Dieses Bedürfnis bestand schon vor Einführung des § 67h StGB. Die Praxis behalf sich mit dem Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls, um den Verurteilten eine gewisse Zeit in das Krankenhaus zurückzuholen. Über den Widerruf der Maßregel-Aussetzung zur Bewährung wurde erst entschieden, wenn absehbar war, ob die zwischenzeitliche Sicherungsunterbringung zur Bewältigung der Krise ausreichen würde.<sup>31</sup> Da der Gesetzgeber sowohl die Problematik als auch den Regelungsbedarf erkannt hatte, führte er § 67h StGB ein. Beachtet man die lange Zeit der Führungsaufsicht (fünf Jahre) und die der Unterbringung oft zugrunde liegende Problematik (psychische Erkrankung oder Rauschmittelhang), liegt es nahe, dass es während der Führungsaufsicht wiederholt zu selbstständigen Krisen kommen kann, die eine Intervention nötig machen. Gerät ein Verurteilter bspw. bereits kurz nach der Entlassung in eine schwere Krise, die eine sechsmonatige Intervention erforderlich macht, wäre nach der zuletzt genannten Rechtsansicht § 67h StGB »verbraucht«. Sollte während der Führungsaufsicht eine weitere, auch leichte Krise eintreten, die demnach eine stationäre Behandlung erforderlich macht, müsste die Bewährung widerrufen werden. Andernfalls wäre das Gericht gezwungen, den Verurteilten auf freiem Fuß zu lassen (mit allen verbundenen Risiken für die Allgemeinheit) oder auf das rechtswidrige Mittel des »Sicherungsunterbringungsbefehls zur Krisenintervention« zurückzugreifen. Diese Handhabe wollte der Gesetzgeber mit Einführung des § 67h StGB vermeiden. Der Gesetzeszweck spricht daher dafür, die Höchstfrist von sechs Monaten auf die einzelne Interventionsmaßnahme zu beziehen. Dem stehen die Gesetzesmaterialien nicht entgegen. Zwar war im Rechtsausschuss noch von der »Gesamtdauer der Maßnahmen« die Rede,<sup>32</sup> das *OLG Stuttgart*<sup>33</sup> weist allerdings zurecht darauf hin, dass diese Fassung nicht Gesetz geworden ist.

#### IV. Praktische Vollziehung

Schließlich hat sich das *OLG Nürnberg*<sup>34</sup> zum Verhältnis von Krisenintervention und Widerruf sowie der praktischen Vollziehung im Falle einer Kriseninterventionsmaßnahme geäußert.

Im entschiedenen Fall hatte die Strafvollstreckungskammer rechtskräftig die sofort vollziehbare Krisenintervention von drei Monaten angeordnet. Da der Verurteilte unbekanntem Aufenthalts war, beantragte die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung und den Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls. Beide Anträge lehnte die Strafvollstreckungskammer ab. Die (sofortige) Beschwerde war erfolglos.

Das *OLG* knüpft seine Entscheidung zum abgelehnten Bewährungswiderruf an das Übermaßverbot an. Die Maßnahme nach § 67h StGB sei zunächst als milderes Mittel zu vollziehen, bevor ein Bewährungswiderruf in Betracht komme. Nur neue, nach der Entscheidung zur Krisenintervention eingetretene Tatsachen oder gewonnene Erkenntnisse könnten dazu führen, dass die Prognose einer erfolgreichen Krisenintervention nicht mehr aufrecht zu erhalten sei. Dem ist zuzustimmen.<sup>35</sup> Ist eine Kriseninterventionsmaßnahme voraussichtlich ausreichend, stellt sie das mildere Mittel zum Bewährungswiderruf dar. Die beiden Sanktionsmöglichkeiten der Strafvollstreckungsbehörden (Krisenintervention und Bewährungswiderruf) stehen daher nicht nebeneinander, sondern in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander. Erst wenn die Krisenintervention keinen Erfolg (mehr) verspricht, kommt ein Widerruf in Betracht. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 67h StGB, wonach eine Kriseninterventionsmaßnahme anzuordnen ist, »um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden«. Damit ist klargestellt, dass zunächst versucht werden muss, die Zustandsverschlechterung oder den Suchtrückfall durch eine Krisenintervention aufzufangen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 67h StGB vorliegen. Die Ausführungen des *OLG Nürnberg* verdienen auch Zustimmung, soweit das *OLG* für die Beurteilung, ob eine Krisenintervention (noch) erfolgversprechend ist, nur eine wesentlich veränderte Sachlage ausreichen lässt. Es versteht sich von selbst, dass der Beschluss nach § 67h StGB auf eine Prognose zum Zeitpunkt seines Erlasses abstellt. Neue Tatsachen oder Erkenntnisse müssen zwar zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn die Normvoraussetzungen entfallen. Solche neuen Tatsachen liegen aber nicht vor, nur weil sich der Verurteilte nicht freiwillig zum Antritt in der Entzugsklinik stellt. Es wäre ein Zirkelschluss, dem Verurteilten aufgrund der fehlenden freiwilligen (Selbst-)Einweisung den Weg zur Krisenintervention zu versperren. Die befristete Invollzugsetzung der Maßregel nach § 67h StGB soll nämlich gerade die Verurteilten »auffangen«, die »abzustürzen« drohen,

28 OLG Stuttgart NstZ 2011, 93 (94) unter Verweis auf den Gesetzentwurf (BT-Drucks. 16/1993, S. 17).

29 LK-StGB/Rissing-van Saan/Peglau (Fn. 4), § 67h Rn. 21; Sch/Sch-StGB/Kinzig (Fn. 4), § 67h Rn. 11.

30 Insb. Fischer (Fn. 3), § 67h Rn. 7; SK-StGB/Simm, § 67h Rn. 7.

31 Zur Rechtswidrigkeit dieser Praxis: OLG Nürnberg, Beschl. v. 08.10.2008 – 2 Ws 443/08, Tz. 15 (juris.de).

32 BT-Drucks. 16/4740, S. 23 und 51 (Vorabfassung).

33 Vgl. Fn. 26.

34 Beschl. v. 08.10.2008 – 2 Ws 443/08 (juris.de).

35 So auch Peglau jursPR-StrafR 2/2009, Anm. 2.

ohne dies selbst zu erkennen oder aus der gewonnenen Erkenntnis die notwendigen Schlüsse zu ziehen und sich in Behandlung zu begeben.<sup>36</sup>

Von größerer Tragweite dürften die Ausführungen des *OLG Nürnberg* zur Vollziehung der Maßnahme sein. Das *OLG* stellt klar, dass die Voraussetzungen eines Sicherungsunterbringungsbefehls nach Anordnung einer Maßnahme gem. § 67h StGB nicht vorliegen. § 453c StPO setze nämlich voraus, dass hinreichende Gründe für die Annahme eines Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung vorhanden sind. Danach müsse der Widerruf mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Folgerichtig verneint das *OLG Nürnberg* diese Wahrscheinlichkeit, solange die Prognose einer erfolgreichen Krisenintervention Bestand hat. Daraus folge aber nicht, dass die Unterbringung im Rahmen einer Maßnahme nach § 67h StGB nur freiwillig erfolgen könne. Vielmehr sei es Aufgabe der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 457 Abs. 1 und 2 StPO die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen bis hin zum Erlass eines Vollstreckungsunterbringungsbefehls vorzunehmen. Maßgeblicher Vollstreckungstitel sei das die Unterbringung anordnende Urteil. Die gem. § 463 Abs. 6 S. 2 StPO für sofort vollstreckbare Invollzugsetzung beseitige lediglich für die Dauer ihrer Anordnung die Wirkung der Aussetzung zur Bewährung. Von der Wirkung her sei sie mit dem Widerrufsbeschluss vergleichbar, der ebenfalls nicht selbst vollstreckt würde, sondern die Voraussetzung für die (erneute) Vollstreckung aus dem Urteil bilde. Die Entscheidung passt in dieser Hinsicht zur Entscheidung des *BGH* v. 15.09.2010. Dort hatte der *Senat* die Krisenintervention nach § 67h StGB als unselbstständige Vollstreckungsmodalität der Maßregel bezeichnet. Teilt man diese Ansicht, ist die (zeitlich frühere) Entscheidung des *OLG Nürnberg* folgerichtig. Vollstreckt wird nicht eine Maßnahme (eigener Art) nach § 67h StGB sondern die zugrundeliegende Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB. Vollstreckungstitel kann daher nur das Urteil sein, dass die Maßregel anordnet. Dass Vollzugsnormen bei der Einführung des § 67h StGB nicht modifiziert oder ergänzt wurden, ist daher – wie das *OLG Nürnberg* zu Recht ausführt – unschädlich.<sup>37</sup>

## V. Fazit

In den vier Jahren seit Einführung des § 67h StGB ist es der Rechtsprechung und Literatur zunehmend gelungen, die Anwendungsprobleme zu lösen und die Kriseninterventionsmaßnahme dogmatisch auf tragfähige Füße zu stellen. Die Maßnahme nach § 67h StGB ist unselbstständige Vollstreckungsmodalität der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB. Es dürfte mittlerweile gefestigte Praxis sein, dass § 67h StGB auch Anwendung findet, wenn der Vollzug der Maßregel bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Streit um die Zuständigkeit sollte der Vergangenheit angehören. Wird der Maßregelvollzug schon im Urteil zur Bewährung ausgesetzt, entscheidet über die Anordnung einer erstmaligen Krisenintervention das Gericht des ersten Rechtszugs, in der Regel die Strafkammer. Ab Vollziehung wird die Strafvollstreckungskammer zuständig und bleibt es auch für die Verlängerung der Krisenintervention, Folgentscheidungen und erneute Anordnungen nach § 67h StGB. Abweichendes ergibt sich nur nach dem JGG. Nach richtiger Ansicht ist eine Entscheidung nach § 67h StGB – wenn die Voraussetzungen vorliegen – als milderes Mittel vorrangig vor einer Widerrufsentscheidung. Begibt sich der Verurteilte nicht freiwillig in die Krisenintervention, kann kein Sicherungsunterbringungsbefehl nach § 453c StPO erlassen werden, solange die Voraussetzungen des § 67h StGB vorliegen. Es obliegt dann der Staatsanwaltschaft, die Vollziehung nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 457 Abs. 1 und 2 StPO einzuleiten und durchzuführen. Vollstreckungstitel ist das die Maßregel anordnende Urteil (ggf. in Verbindung mit dem Bewährungswiderrufsbeschluss). Heftig umstritten und auch durch die Entscheidung des *OLG Stuttgart* nicht hinreichend geklärt ist, ob die Höchstfrist des § 67h Abs. 1 S. 2 HS. 2 StGB für jede einzelne Anordnung oder deren Summe gilt. Der Wortlaut lässt beide Auslegungen zu. Vorzugswürdig ist die erste Ansicht. Sie entspricht dem Zweck des § 67h StGB.

<sup>36</sup> So auch *Peglau* *jursPR-StrafR* 2/2009, Anm. 2.

<sup>37</sup> Zustimmung auch *Peglau* *jursPR-StrafR* 2/2009, Anm. 2; *KMR-StPO/Stückel*, 58. Lfg. Aug. 2010, § 453c Rn. 4.

## Rezension

### Untersuchungshaftrecht

**Stefan König (Hrsg.), *AnwaltKommentar Untersuchungshaft***, Berlin [Deutscher Anwaltverlag], 2011, 584 S., € 99 (inkl. CD-ROM)

I. Vor gut einem Vierteljahrhundert hat *Hassemer* in dieser Zeitschrift erklärt, dass es sich bei der Untersuchungshaft immer um »Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen« handelt.<sup>1</sup> Diese Aussage, so pointiert sie auch ist, ist auch heute noch richtig, auch wenn die Praxis der Untersuchungshaft sich seitdem zum Besseren verändert hat. Die

Zahl der Untersuchungsgefangenen geht seit einigen Jahren kontinuierlich zurück. In Berlin befanden sich Anfang 2005 rund 680 erwachsene Männer in Untersuchungshaft. Sechs Jahre später, Anfang 2011, sind es nur noch knapp 400. Dies zeugt von der gewachsenen Verantwortung auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte im Umgang mit diesem Instrument, ist aber auch auf das Wirken engagierter Verteidigerinnen und Verteidiger zurückzuführen.

<sup>1</sup> *StV* 1984, 40.